

Klausur- Aufgaben



STAATLICH ANERKANNTE
FACHHOCHSCHULE

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Öffentliches Wirtschaftsrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-OWR-P11-021102
Datum	02.11.2002

Die Klausur enthält insgesamt **7** zu lösende Aufgaben. Es gibt zwei Aufgabenblöcke; in beiden Blöcken haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**. Im Aufgabenblock A bearbeiten Sie bitte **2** der **3** Fälle, in Aufgabenblock B bearbeiten Sie bitte **5** der **6** Fragen. Falls Sie alle Fragen beantworten sollten, werden in Aufgabenblock A nur die ersten **2**, in Aufgabenblock nur die ersten **5** Antworten bewertet.

Zur Lösung stehen Ihnen 90 Minuten zur Verfügung. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Zum Bestehen der Klausur müssen mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erzielt werden.

Lassen Sie 1/3 Rand für die Korrekturen und schreiben Sie leserlich.

Denken Sie an Name, Unterschrift und Matrikelnummer auf Ihrem Klausur-Mantelbogen.

Bearbeitungszeit: 90 Minuten **Hilfsmittel:** Gesetzestexte
Aufgabenblöcke: -2-
Höchstpunktzahl: -100-

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Aufgabenblock A**50 Punkte**

Wahlmöglichkeit: Bearbeiten Sie bitte **nur 2** der 3 Fälle!
Falls Sie alle 3 Fälle bearbeiten, werden nur die ersten 2 bearbeiteten Fälle in die Bewertung eingehen.

Fall 1**25 Punkte**

Die X-Gruppe plant, am nächsten Sonntag, den 11.05.2002, in der Stadt Z eine Großdemonstration mit 70.000 Teilnehmern zu veranstalten und meldet dies schon eine Woche vorher bei der Polizei an:

Da damit zu rechnen ist, dass zu den an der Demonstration Beteiligten auch Gruppen gehören, die zu Ausschreitungen neigen und es deshalb erhebliche Sach- und Personenschäden geben könnte, kommt die Polizei nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis, dass es unvermeidbar ist, die Demonstration zu verbieten.

Daher erlässt die Polizei eine Verbotsverfügung in Bezug auf die geplante Demonstration und stellt sie der X-Gruppe nach wenigen Tagen vor dem 11.05.2002 zu.

- a.) Mit welchem Rechtsbehelf kann die X-Gruppe gegen die Verbotsverfügung der Polizei vorgehen? **12 P**
- b.) Die X-Gruppe erhält auf den von ihr eingelegten Rechtsbehelf eine ablehnende Entscheidung. Sie will daraufhin beim Verwaltungsgericht Klage erheben. Mit welcher Klageart muss die X-Gruppe vorgehen und warum? **13 P**

Fall 2**25 Punkte**

B betreibt ein Schuhgeschäft.

Nach § 4 einer Rechtsvorschrift kann Personen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung ihres Geschäftes ein Zuschuss gewährt werden. B erfährt von dieser Regelung und stellt einen Antrag auf Gewährung dieses Zuschusses. Er benutzt das von der zuständigen Behörde für diese Antragstellung vorgesehene und an ihn ausgehändigte Formular.

Nach § 10 dieser gesetzlichen Regelung erhält ein Antragsteller diesen Zuschuss jedoch nur, wenn er sein Geschäft mindestens seit 5 Jahren betreibt. B besitzt sein Schuhgeschäft erst seit 2 Jahren.

B hatte dies bei seinem Antrag nicht erwähnt, da er in dem Formular nicht danach gefragt worden war und er die gesetzliche Regelung des § 10 nicht kannte.

Nachdem der Zuschussbetrag bewilligt und B bereits ausbezahlt wurde, erfährt die Behörde von diesem Sachverhalt.

Kann die Behörde den Bewilligungsbescheid zurücknehmen und B zur Rückzahlung des Zuschusses auffordern?

Erläutern Sie die Rechtslage.

Beachten Sie bei der Lösung § 48 ff VwVfG.

Fall 3**25 Punkte**

Der Ausländer Z ist wegen Körperverletzung und Nötigung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Daraufhin wird er von der zuständigen Ausländerbehörde ausgewiesen. Die Behörde begründet die Ausweisung lediglich damit, dass Z sich strafbar gemacht habe und daher nicht mehr in Deutschland bleiben könne. Bei ihrer Entscheidung spielen andere Gesichtspunkte, wie dass Z ein seit Jahren unauffälliges Leben in Deutschland führt, keine Rolle.

Rechtsgrundlage für die Ausweisung des Z ist § 45 AuslG.

§ 45 Ausweisung

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

- a.) Mit welchem Rechtsbehelf kann Z gegen die Entscheidung der Behörde vorgehen? **12 P**
- b.) War der Erlass der Ausweisungsverfügung durch die Behörde rechtmäßig? **13 P**

Aufgabenblock B**50 Punkte**

Wahlmöglichkeit: Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Aufgaben!
Falls Sie alle 6 Aufgaben bearbeiten, werden nur die ersten 5 bearbeiteten Aufgaben in die Bewertung eingehen.

Aufgabe 1**10 Punkte**

Der Umweltschutz hat im Grundgesetz erst spät in Art. 20 a GG seinen Niederschlag gefunden.

- a.) Welche Aufgabe weist die Staatszielbestimmung des Art. 20 GG dem Staat zu **4 P**
und
- b.) wieso handelt es sich bei Art. 20 a GG lediglich um eine Staatszielbestimmung und **6 P**
kein „Umweltgrundrecht“?

Aufgabe 2**10 Punkte**

Nennen Sie 4 Grundprinzipien des Umweltrechts und erläutern Sie jeweils kurz, was diese Prinzipien besagen!

Aufgabe 3**10 Punkte**

- a.) Nennen Sie die 3 Möglichkeiten des Staates zur Wirtschaftslenkung, die nicht zur **7,5 P**
Eingriffsverwaltung gehören und
- b.) erklären Sie kurz, warum diese Maßnahmen nicht zur Eingriffsverwaltung gehö- **2,5 P**
ren.

Aufgabe 4**10 Punkte**

- a.) Nennen Sie 4 der 5 Organe der EU und **8 P**
- b.) erklären Sie den Begriff primäres Gemeinschaftsrecht! **2 P**

Aufgabe 5**10 Punkte**

- a.) Was versteht man unter einem Kartell? **2,5 P**
- b.) Erläutern Sie, welche Absichten der Gesetzgeber mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verfolgt. **7,5 P**

Aufgabe 6**10 Punkte**

Erläutern Sie die

- a.) frühere Diskont-Politik der Deutschen Bundesbank und **5 P**
- b.) die Mindestreserve-Politik der Europäischen Zentralbank. **5 P**



STAATLICH ANERKANNTE
FACHHOCHSCHULE

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Öffentliches Wirtschaftsrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-OWR-P11-021102
Datum	02.11.2002

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Sollte ein Prüfling in den Aufgabenblöcken alle Aufgaben bearbeitet haben, so sind jeweils nur die ersten 2 bzw. ersten 5 zur Bewertung heranzuziehen.

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

20. November 2002

in Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100

Aufgabenblock A**50 Punkte**

Die X-Gruppe plant, am nächsten Sonntag, den 11.05.2002, in der Stadt Z eine Großdemonstration mit 70.000 Teilnehmern zu veranstalten und meldet dies schon eine Woche vorher bei der Polizei an:

Da damit zu rechnen ist, dass zu den an der Demonstration Beteiligten auch Gruppen gehören, die zu Ausschreitungen neigen und es deshalb erhebliche Sach- und Personenschäden geben könnte, kommt die Polizei nach sorgfältiger Abwegung zu dem Ergebnis, dass es unvermeidbar ist, die Demonstration zu verbieten.

Daher erlässt die Polizei eine Verbotsverfügung in Bezug auf die geplante Demonstration und stellt sie der X-Gruppe nach wenigen Tagen vor dem 11.05.2002 zu.

- | | |
|---|-------------|
| a.) Mit welchem Rechtsbehelf kann die X-Gruppe gegen die Verbotsverfügung der Polizei vorgehen? | 12 P |
| b.) Die X-Gruppe erhält auf den von ihr eingelegten Rechtsbehelf eine ablehnende Entscheidung. Sie will daraufhin beim Verwaltungsgericht Klage erheben. Mit welcher Klageart muss die X-Gruppe vorgehen und warum? | 13 P |

Lösung zu Fall 1

SB 1, S. 19,31,32

25 Punkte

- | | |
|---|------------|
| a.) Es könnte gemäß §§ 68 ff. VwGO das Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) der entsprechende Rechtsbehelf sein, mit dem die X-Gruppe gegen die Verbotsverfügung der Polizei vorgehen kann. | 2 P |
| Dazu müsste es sich bei der von der Polizei erlassenen Verbotsverfügung um einen VA gemäß § 35 VwVfG handeln. | 2 P |
| Bei der Verbotsverfügung handelt es sich um einen VA nach § 35 VwVfG, da sie eine hoheitliche Maßnahme darstellt, welche auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. | 2 P |
| In diesem Fall liegt ein VA nach § 35 S. 2 VwVfG vor, da die Verbotsverfügung nur an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis gerichtet ist. | 2 P |
| Da es sich bei der Verbotsverfügung um einen VA handelt, ist somit der Widerspruch gemäß § 68 VwGO der richtige Rechtsbehelf. | 2 P |
| Denn bevor eine Klage erhoben werden kann, muss ein Widerspruchsverfahren stattgefunden haben, damit die Behörde, welche den VA erlassen hat – gegebenenfalls die nächsthöhere Behörde – den VA noch einmal auf seine Rechtmäßigkeit überprüft. | 2 P |
| b.) Es kommt die Anfechtungsklage gemäß § 42 I VwGO in Betracht, da das Ziel der X-Gruppe die Aufhebung der Verbotsverfügung ist. | 3 P |
| Die Verbotsverfügung stellt einen belastenden VA dar, da die Versammlungsfreiheit der X-Gruppe eingeschränkt wird. | 4 P |
| Auch müsste die X-Gruppe geltend machen, dass aufgrund der Verbotsverfügung gemäß § 42 VwGO Abs. 2 in ihre Rechte eingegriffen worden ist. | 4 P |
| Da durch die Verbotsverfügung das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG eingeschränkt wird, können die Mitglieder der X-Gruppe einen Eingriff in ihre Rechte geltend machen. | 2 P |
| Der Anfechtungsklage ist somit die richtige Klageart. | |

Lösung zu Fall 2

SB 1, S. 23

25 Punkte

B betreibt ein Schuhgeschäft.

Nach § 4 einer Rechtsvorschrift kann Personen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung ihres Geschäftes ein Zuschuss gewährt werden. B erfährt von dieser Regelung und stellt einen Antrag auf Gewährung dieses Zuschusses. Er benutzt das von der zuständigen Behörde für diese Antragstellung vorgesehene und an ihn ausgehändigte Formular.

Nach § 10 dieser gesetzlichen Regelung erhält ein Antragsteller diesen Zuschuss jedoch nur, wenn er sein Geschäft mindestens seit 5 Jahren betreibt. B besitzt sein Schuhgeschäft erst seit 2 Jahren.

B hatte dies bei seinem Antrag nicht erwähnt, da er in dem Formular nicht danach gefragt worden war und er die gesetzliche Regelung des § 10 nicht kannte.

Nachdem der Zuschussbetrag bewilligt und B bereits ausbezahlt wurde, erfährt die Behörde von diesem Sachverhalt.

Kann die Behörde den Bewilligungsbescheid zurücknehmen und B zur Rückzahlung des Zuschusses auffordern?

Erläutern Sie die Rechtslage.

Beachten Sie bei der Lösung § 48 ff VwVfG.

Es müssten die Voraussetzungen für eine Rücknahme gemäß § 48 VwVfG vorliegen. **3 P**

Zunächst müsste es sich bei dem Bewilligungsbescheid um einen rechtswidrigen VA handeln. **2 P**

Bei dem Bewilligungsbescheid handelt es sich um einen VA nach § 35 VwVfG, da er eine hoheitliche Maßnahme darstellt, welche auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Der von der Behörde gegenüber dem B erlassene Bewilligungsbescheid war rechtswidrig, da nach § 10 der betreffenden gesetzlichen Regelung ein Zuschuss an B nicht hätte gewährt werden dürfen. **3 P**

Es liegen somit die Voraussetzungen des § 48 I 1 VwVfG vor.

In diesem Fall könnte die Rücknahme des VA jedoch nach § 48 I 2 VwVfG eingeschränkt sein. **3 P**

§ 48 I 2 VwVfG setzt voraus, dass es sich um einen begünstigenden VA handelt. Da die Zuschussbewilligung das Recht auf eine Geldleistung begründet, stellt sie einen begünstigenden VA dar. **2 P**

Somit kann die Zuschussbewilligung nur nach § 48 I 2 VwVfG zurückgenommen werden.

Des weiteren sind die Einschränkungen des § 48 II VwVfG anzuwenden, da es sich bei der Bewilligung des Zuschusses um die Gewährung einer einmaligen Geldleistung handelt. **2 P**

Hierbei kommt es entscheidend auf den Vertrauensschutz an. **3 P**

Dies bedeutet, dass nach § 48 II VwVfG der Bewilligungsbescheid nicht zurückgenommen werden darf, wenn B auf den Bestand des VA vertraut hat und sein Vertrauen nach Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme schutzwürdig war.

Bs Vertrauen scheidet aus, wenn seine Angaben in wesentlicher Hinsicht unvollständig waren.

B hat die in dem von der Behörde dafür vorgesehenen Formular an ihn gestellten Fragen korrekt beantwortet. **3 P**

Trotzdem waren seine Angaben unvollständig, da es für die Bearbeitung des Antrags auch darauf ankam, ob die Voraussetzungen des § 10 der betreffenden gesetzlichen Regelung vorlagen. Jedoch konnte in diesem Fall nicht verlangt werden, dass B die betreffenden gesetzlichen Regelungen kannte oder zu kennen brauchte.

Bs Vertrauen ist schutzwürdig, da er die in dem Formular an ihn gestellten Fragen der Behörde korrekt beantwortet hat.

Die Rechtswidrigkeit des erlassenen VA ist vielmehr eine Folge eines nicht korrekten Formulars. **4 P**

Daher liegt der Fehler im Verantwortungsbereich der Behörde.

Der VA kann somit von der Behörde nicht zurückgenommen werden.

Lösung zu Fall 3

SB 1, S. 27,28,31,19

25 Punkte

Der Ausländer Z ist wegen Körperverletzung und Nötigung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Daraufhin wird er von der zuständigen Ausländerbehörde ausgewiesen. Die Behörde begründet die Ausweisung lediglich damit, dass Z sich strafbar gemacht habe und daher nicht mehr in Deutschland bleiben könne. Bei ihrer Entscheidung spielen andere Gesichtspunkte, wie dass Z ein seit Jahren unauffälliges Leben in Deutschland führt, keine Rolle.

Rechtsgrundlage für die Ausweisung des Z ist § 45 AuslG.

§ 45 Ausweisung

- (1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.
- a.) Mit welchem Rechtsbehelf kann Z gegen den Rechtsbehelf der Behörde vorgehen? **12 P**
- b.) War der Erlass der Ausweisungsverfügung durch die Behörde rechtmäßig? **13 P**

- a.) Es könnte gemäß § 68 ff VwGO das Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) der entsprechende Rechtsbehelf sein, mit dem Z sich gegen die von der Behörde erlassene Ausweisung wehren könnte. Dazu müsste es sich bei der von der Behörde erlassenen Ausweisung um einen VA gemäß § 35 VwVfG handeln. **5 P**

Da die erlassene Ausweisung eine hoheitliche Maßnahme darstellt, welche auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, handelt es sich bei der Ausweisung um einen VA nach § 35 VwVfG: **5 P**

Es ist somit der Widerspruch gemäß § 68 VwGO der richtige Rechtsbehelf, da vor Klageerhebung zunächst noch ein Vorverfahren durchlaufen werden muss. **2 P**

- b.) Der von der Behörde erlassene Bescheid konnte aufgrund eines Ermessensfehlers nicht rechtmäßig sein. **7 P**

Bei § 45 I AuslG handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Daher steht der Behörde Ermessen zu. **6 P**

Ein Ermessensfehler liegt vor, wenn die Behörde ihr Ermessen überhaupt nicht ausgeübt hat (Ermessensunterschreitung).

Im vorliegenden Fall hat die Behörde es versäumt, von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen, da sie die für und gegen die Ausweisung sprechenden Gesichtspunkte nicht aufzeigt und keine Abwägung vornimmt.

Somit liegt ein Ermessensfehler vor. Die Entscheidung der Behörde ist daher rechtswidrig.

Aufgabenblock B**50 Punkte****Lösung zu Aufgabe 1**

SB 3, S. 12-13

10 Punkte

Der Umweltschutz hat im Grundgesetz erst spät in Art. 20 a GG seinen Niederschlag gefunden.

- a.) Welche Aufgabe weist die Staatszielbestimmung des Art. 20 GG dem Staat zu und **4 P**
 b.) wieso handelt es sich bei Art. 20 a GG lediglich um eine Staatszielbestimmung und kein **6 P**
 „Umweltgrundrecht“?
- a.) Dem Staat wird die Aufgabe zugewiesen, im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung **4 P**
 die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.
- b.) Es besteht kein individualrechtlicher Grundrechtsanspruch bzw. kein subjektiv- **6 P**
 öffentliches Recht des Einzelnen gegenüber dem Staat, der etwa auf die Erhaltung der
 Umwelt gerichtet ist.

Lösung zu Aufgabe 2

SB 3, S. 20-22

10 Punkte

Nennen Sie 4 Grundprinzipien des Umweltrechts und erläutern Sie jeweils kurz, was diese Prinzipien besagen!

1. Das Verbotsprinzip
 Ein bestimmtes „umweltfeindliches Verhalten“ ist entweder generell verboten (kraft Gesetz) oder wird von der zuständigen Behörde verboten. **2,5 P**
2. Das Vorsorge- und Vermeidungsprinzip
 Das Vorsorge- und Vermeidungsprinzip besagt, dass schon das Entstehen von Umweltbelastungen im Vorfeld möglichst vermieden werden soll. **2,5 P**
3. Das Verursacherprinzip
 Der Verursacher einer Umweltbelastung wird hierfür in die Pflicht genommen. Dies kann einmal dadurch geschehen, dass er selbst verpflichtet wird, schädliche Umwelteinwirkungen wieder zu beseitigen oder dass derjenige eine Abgabe zu entrichten hat, der durch sein Verhalten die Umwelt belastet. **2,5 P**
4. Das Gemeinlastprinzip
 Die Allgemeinheit trägt die Umweltbelastungen. Sie werden nicht dem Verbraucher zugerechnet. **2,5 P**

Lösung zu Aufgabe 3

SB 1, S. 48 f.

10 Punkte

- a.) Nennen Sie die 3 Möglichkeiten des Staates zur Wirtschaftslenkung, die nicht zur Eingriffsverwaltung gehören und **7,5 P**
 b.) erklären Sie kurz, warum diese Maßnahmen nicht zur Eingriffsverwaltung gehören. **2,5 P**
- a.) 1. Maßnahmen der Globalsteuerung der Wirtschaft nach dem StabG **2,5 P**
 2. Gewährung von Subventionen an die Wirtschaft **2,5 P**
 3. Beleihung privater Dritter mit Hoheitsmacht (sogenannte beliehene Unternehmen) **2,5 P**
- b.) Es fehlt an unmittelbaren Rechtseingriffen gegenüber dem Bürger. **2,5 P**

Lösung zu Aufgabe 4

SB 1, S. 41-43

10 Punkte

- a.) Nennen Sie 4 der 5 Organe der EU und **8 P**
 b.) erklären Sie den Begriff primäres Gemeinschaftsrecht! **2 P**
- a.) 1. Kommission **Je Organ 2 P**
 2. Rat **max. 8 P**
 3. Europäisches Parlament
 4. Europäischer Gerichtshof
 5. Rechnungshof
- b.) Das primäre Gemeinschaftsrecht stellt sozusagen das Europäische Verfassungsrecht dar, denn es gibt bisher keine europäische Verfassung. Aus diesem Grund müssen die drei Gründungsverträge sowie der sogenannte Maastricht-Vertrag als das Europäische Verfassungsrecht bezeichnet werden. **2 P**

Lösung zu Aufgabe 5

SB 2, S. 38 f.

10 Punkte

- a.) Was versteht man unter einem Kartell? **2,5**
 b.) Erläutern Sie, welche Absichten der Gesetzgeber mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verfolgt. **7,5**
- a.) Unter einem Kartell versteht man Vereinbarungen von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. **2,5 P**
- b.) 1. Er will Abreden zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb beschränken oder verhindern, unterbinden. **2,5 P**
 2. Er will das Entstehen marktbeherrschender Stellungen möglichst verhindern. **2,5 P**
 3. Der Gesetzgeber will solche Unternehmen, bei denen schon eine marktbeherrschende Stellung entstanden ist, kontrollieren. **2,5 P**

Lösung zu Aufgabe 6

SB 2 S. 44 f.

10 Punkte

- Erläutern Sie die
- a.) frühere Diskont-Politik und der Deutschen Bundesbank und **5 P**
 b.) die Mindestreserve-Politik der Europäischen Zentralbank. **5 P**
- a.) Unter der Diskont-Politik verstand man den Ankauf von Wechseln und Schecks. Die Deutsche Bundesbank setzte hierfür den Preis fest, den man als Diskont-Satz bezeichnete. Der Lombardsatz hingegen stellte den Zinssatz dar, den die Deutsche Bundesbank von den Geschäftsbanken und Sparkassen verlangte, wenn diese bei ihr Wechsel und Schecks verpfändeten, um sich Liquidität zu verschaffen. **5 P**
- Mit diesem Instrumentarium war die Deutsche Bundesbank in der Lage, die Geldmenge zu steuern. Durch eine Erhöhung des Diskontsatzes oder Lombardsatzes verteuerte sich für die Geschäftsbanken und Sparkassen die Liquidität, die sie sich durch derartige Geschäfte bei der Deutschen Bundesbank beschaffen. Eine solche Verteuerung der Liquidität führte bei Geschäftsbanken und Sparkassen zu einer Erhöhung der Zinssätze für Spareinlagen, Wertpapiere und Kredite.

b.) Mindestreserve-Politik

5 P

Die Europäische Zentralbank kann mit ihrer Mindestreserve-Politik steuernd in den Geldkreislauf eingreifen.

Die Geschäftsbanken und Sparkassen müssen den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Prozentsatz bestimmter Verbindlichkeiten auf Girokonten unterhalten. Dies bezeichnet man als Mindestreserve und dient einmal dem Zweck, Geschäftsbanken und Sparkassen zahlungsfähig zu halten, andererseits kann die Europäische Zentralbank durch eine Erhöhung der Mindestreservesätze die Liquidität der Geschäftsbanken und Sparkassen steuern. Sie kann also auf diese Weise dem Wirtschaftskreislauf Geld entziehen oder zuführen.